

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 10.03.2017

### **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2014**

#### **Mangelhafte Besteuerung der niedersächsischen Hochschulen**

**Beschluss** des Landtages vom 27.10.2016 (Nr. 11 der Anlage zu Drs. 17/6664)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bedauert, dass einige Finanzämter die Besteuerungsgrundlagen der niedersächsischen Hochschulen nicht immer hinreichend geprüft haben. Er teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass diese Überprüfung regelmäßig vorgenommen werden muss. Hierzu sind konsequent Betriebsprüfungen durchzuführen.

Außerdem erwartet der Ausschuss, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Hochschulen darauf hinweist, ordnungsgemäße Steuererklärungen abzugeben.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2017 zu berichten.

**Antwort** der Landesregierung vom 10.03.2017

#### Vorbemerkung

Die dem in Rede stehenden Landtagsbeschluss zugrunde liegende Prüfung des Landesrechnungshofes (LRH) hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu einer verstärkten Sensibilisierung der betroffenen Arbeitsbereiche in der Finanzverwaltung beigetragen. Die Berichte der Finanzämter bestätigen, dass diese durch die Prüfung des LRH für die Besteuerung der Hochschulen sensibilisiert wurden und eine Vielzahl von Anregungen des LRH umgesetzt haben. Es ist davon auszugehen, dass auch vor diesem Hintergrund eine Verbesserung bei der Besteuerung der Hochschulen einschließlich der Durchführung von Betriebsprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen in allen prüfungswürdigen Fällen eintreten wird.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass es durch die explizite Benennung der steuerlichen Erklärungsspflichten der Hochschulen in der Abschließenden Prüfungsmitteilung des LRH zu einem Umdenken der Hochschulen kommen wird, was sich ebenfalls positiv auf deren Besteuerung auswirken wird.

#### Allgemeines zur Prüfungsintensität

Die Hochschulen sind aufgrund der Höhe ihrer Umsätze überwiegend als Großbetriebe eingestuft. Als solche unterliegen sie der sogenannten Anschlussprüfung (= grundsätzlich werden sie ohne Unterbrechung über alle Jahre geprüft). Die begrenzten Personalkapazitäten in den Außenprüfungsdiensten und die Vielzahl und Komplexität der Aufgaben führen jedoch dazu, dass Anschlussprüfungen nicht in allen Fällen möglich und notwendig sind.

Dies erfordert, die prüfungswürdigen Fälle nach dem mit ihnen verbundenen steuerlichen Risiko auszuwählen. Prüfungswürdig sind in der Regel die Unternehmen mit dem größten Steuerausfallrisiko. Dies ist daher in allen Fällen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zunächst zu identifizieren, zu gewichten und zu priorisieren. In diese Prüfung geht die Einschätzung der Fehlerwahrscheinlichkeit, die Sicherheit über die vertretene Rechtsauffassung und die Schwierigkeit einer Sachverhaltsaufklärung ein. Deswegen kann von einer Anschlussprüfung bei Großbetrieben abgesehen

werden, wenn aufgrund von Erkenntnissen der Vorprüfung und der gegenwärtigen Entwicklung mit endgültigen Steuerausfällen kaum zu rechnen ist oder sich Gewinnverlagerungen in einem vertretbaren Umfang halten.

Voraussetzung für eine möglichst zutreffende Bestimmung der prüfungswürdigen Fälle ist jedoch die Abgabe der Ertrag- und Umsatzsteuererklärungen durch die Hochschulen.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des LRH ergriffene Maßnahmen:

- Am 20.08.2015 hat vor dem Hintergrund der seinerzeit laufenden Prüfung des LRH auf Initiative des Finanzamts Oldenburg (Oldenburg) und unter Beteiligung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) ein erstes Arbeitstreffen zur „Besteuerung der Hochschulen“ stattgefunden. Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter der Veranlagungsfinanzämter Oldenburg (Oldenburg), Braunschweig-Wilhelmstraße, Osnabrück-Stadt, der Finanzämter für Großbetriebsprüfung Hannover, Braunschweig und Göttingen sowie der OFD. Ein weiteres Arbeitstreffen bzw. ein weiterer Erfahrungsaustausch ist zu gegebener Zeit geplant.
- Die OFD hat die Prüfung des LRH im Rahmen der Tagung der Vorsteherinnen und Vorsteher der Großbetriebsprüfung II/2016 am 10.11.2016 thematisiert. Im Protokoll vom 07.12.2016 heißt es hierzu konkret:

„Der Fachbereich Betriebsprüfung erwartet, dass die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter für Großbetriebsprüfung analog den übrigen von der Großbetriebsprüfung zu prüfenden Steuerpflichtigen zu behandeln und entsprechend bei der Prüfungsplanung unter Beachtung der in der Bp-Kartei ND § 34 BpO Karte 4 dargestellten allgemeinen Grundsätze (Anschlussprüfung bei G-Betrieben) zu berücksichtigen sind. Bislang unterbliebene Betriebsprüfungen sind nachzuholen. Mögliche Prüfungsschwerpunkte ergeben sich aus den steuerlichen Feststellungen des LRH in seiner Abschließenden Prüfungsmitteilung (...). In geeigneten Fällen sind Kontrollmitteilungen zu fertigen.“
- Die OFD beabsichtigt darüber hinaus, die Prüfung des LRH im Rahmen der vom 08. bis 09.03.2017 stattfindenden Tagung der Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter der Finanzämter für Großbetriebsprüfung zu thematisieren.